



DESY-Leitfaden Coronavirus/COVID-19

Allgemeine Sicherheitsregeln bei DESY im Umgang mit dem Coronavirus, gültig ab 5. Mai 2022

Inhalte (Kapitel, die Neuerungen enthalten, sind markiert)

1. Aktuelle Informationen	2
2. Allgemeine Hygiene- und Lüftungsregeln.....	2
3. Apps des RKI (Corona-Warn-App und CovPassCheck-App).....	3
4. Arbeitszeitregelungen/Anpassung.....	3
5. Betreten der DESY-Standorte	3
6. Erste Hilfe	6
7. Fremdfirmen und Gäste.....	6
8. Gästehäuser	6
9. Home-Office.....	6
10. Impfungen.....	6
11. Veranstaltungen und Meetings.....	7
12. Kantine und Cafeteria	7
13. Kfz-Nutzung	7
14. Kontaktadressen bei DESY	7
15. Räume (Büros, Labore, Werkstätten, Seminarräume etc.)	8
16. Reisen / Dienstreisen.....	8
17. Selbsttests	8
18. Taskforce Corona	9
19. Urlaub	9
20. User-Betrieb mit auswärtigen Gästen.....	9
21. Vorgehensweise im Falle eines positiven Tests auf das Corona-Virus bei DESY-Beschäftigten.....	9
22. Vorstellungsgespräche und Einstellungsverfahren	10
Anhang I: Masken.....	11
Anhang II: Ausnahmeregelungen für das Betreten der DESY-Standorte bei Einreise aus ausländischen Risikogebieten	14
Anhang III: Vorschriften für die Aufrechterhaltung des User-Betriebs auch mit externen Nutzer*innen.....	15
Anhang IV: Übersicht der DESY-Level im Umgang mit der Corona-Pandemie.....	17
Anhang V: Beipackzettel für Antigen-Selbsttests bei DESY	19

1. Aktuelle Informationen

DESY befindet sich aktuell in **Level 1 „Abgesicherter Normalbetrieb“**
(siehe Anhang IV für eine Level-Übersicht).

Die jeweils aktuellen Informationen und Empfehlungen bei DESY finden sich unter:

www.desy.de/coronavirus und www.desy.de/coronavirus/intern/index_ger.html

Aktuelle Informationen zur Situation in Deutschland finden sich unter:

www.rki.de

Hotlines der Gesundheitsbehörden:

Hamburg: (040) 428 284 000 (täglich von 7 bis 19 Uhr)

Brandenburg: (0331) 866 5050 (montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

2. Allgemeine Hygiene- und Lüftungsregeln

Alle Beschäftigten sowie Campusnutzer*innen werden weiterhin um sorgfältige Beachtung der allgemeinen behördlichen Hygieneregeln gebeten.

Wir richten uns in unseren Empfehlungen bei DESY nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Virusübertragung und dem Infektionsgeschehen in der Bevölkerung. Da sich die Datenlage ständig erweitert, sind kurzfristige Anpassungen und Änderungen möglich.

Es gelten folgende Grundregeln:

- Grundsätzlich ist ein räumlicher Abstand von mindestens 1,5 m, besser 2 m, einzuhalten.
- Sollte der räumliche Abstand ausnahmsweise nicht zu gewährleisten sein – z. B. beim gemeinsamen Transport oder bei Arbeiten in einer beengten Experimentierhütte – müssen zunächst organisatorische oder technische Möglichkeiten geprüft werden, z. B. zeitversetztes Arbeiten, Nutzung von Abschirmung etc.
- **Der gleichzeitige, auch kurzfristige Aufenthalt von mehreren Personen in einem Büro oder ähnlichen Räumen ist freiwillig und dann zulässig, wenn die zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos ausreichend genutzt werden (z. B. Arbeiten in festen Teams, regelmäßiges Lüften und ggf. Luftreinigung, freiwillige Selbsttests, Einhaltung des räumlichen Abstands, Nutzung von Abschirmungen). Beschäftigten, die keine gemeinsame Nutzung von Büros und ähnlichen Räumen wünschen – etwa weil sie oder ihre Angehörigen zu einer Risikogruppe zählen – soll eine Einzelnutzung des Raumes etwa durch zeitversetztes Arbeiten oder Home Office ermöglicht werden, sofern diese Maßnahmen nicht betrieblich unmöglich sind. Nähere Informationen zur Nutzung von Räumen finden Sie unter Ziffer 15.**
- Bei DESY gilt in geschlossenen Räumen, in denen vorhandene technische oder organisatorische Maßnahmen für den Schutz der Anwesenden nicht ausreichend sind (siehe auch „15. Räume“), **eine dringende Empfehlung zum Tragen von medizinischen oder Masken mit höherer Schutzwirkung (FFP2/3)**. Es wird dringend empfohlen, ausschließlich FFP2-Masken zu tragen, da diese einen höheren Schutz vor Aerosolen bieten. Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.

- Anhang I ist zu beachten; er enthält weitergehende Informationen zu den verschiedenen Maskenarten, z. B. zu Trage- und Erholungsdauern. Einzelfragen (z. B. bei Vorerkrankungen) können durch D5 oder den Betriebsärztlichen Dienst beantwortet werden.
- DESY stellt sowohl OP- als auch FFP2-Masken für den betrieblichen Zweck zur Verfügung. OP-Masken und FFP2-Masken (letztere in einer Menge von bis zu 100 Stück) werden in Hamburg per "Lagerabruf" im Zentrallager ausgegeben. Alternativ können diese via e.biss bestellt werden. In Zeuthen erfolgt die Ausgabe der Masken über die Warenausgabe. Schutzmasken werden grundsätzlich nicht auf Vorrat herausgegeben.
- Schutzmasken sind nur von einer Person zu verwenden.

3. Apps des RKI (Corona-Warn-App und CovPassCheck-App)

Die Installation der Corona-App auf DESY-Diensthandys wird empfohlen.

Die Installation der CovPassCheck-App auf DESY-Diensthandys ist zulässig.

4. Arbeitszeitregelungen/Anpassung

In einer Gemeinsamen Erklärung vom Direktorium und den Betriebsräten in Hamburg und Zeuthen zum Coronavirus COVID-19 werden bis auf Weiteres die DESY-Arbeitszeitregelungen angepasst, um den Beschäftigten und Vorgesetzten eine möglichst flexible Handhabung der Arbeitszeiten zu ermöglichen.

Hierdurch soll auch auf mögliche Schul- und Kitaschließungen reagiert werden.

Zu finden ist die Erklärung unter: https://www.desy.de/coronavirus/intern/index_ger.html

5. Betreten der DESY-Standorte im Fall eines positiven Corona-Tests oder bei coronatypischen Symptomen bzw. nach Aufenthalt in ausländischen Risikogebieten

Die Zutrittsregeln gelten für DESY-Beschäftigte, Dienstleister und Gäste. Die Zutrittsregeln ergänzen arbeitgeberseitig die jeweils geltenden behördlichen Regelungen. Bitte teilen Sie als Organisator*in eines Termins mit Dritten diese Maßnahme ggf. auch von Ihnen eingeladenen Personen mit.

Ist das Betreten der DESY-Standorte aufgrund der folgenden Zutrittsregeln nicht gestattet, so gelten folgende Regelungen zur Gehaltsfortzahlung:

Für Mitarbeiter*innen von DESY wird das Gehalt in der Zeit des Zutrittsverbots weitergezahlt, sofern dieses nicht selbst verschuldet ist. Eine Gehaltsfortzahlung erfolgt auch, wenn nach Rücksprache mit der Führungskraft Home Office möglich ist (siehe hierzu auch „19. Urlaub“). Beschäftigte anderer Arbeitgeber auf dem Campus müssen dies mit ihrem Arbeitgeber klären.

5.1. Übersicht Verhalten bei positivem Corona-Test, Symptomen bzw. als Kontaktperson

Kriterium	Zutrittsverbot zum Campus	Dauer des Zutrittsverbots	Weitere Maßnahmen
Positiv auf Covid-19 getestete Person	Ja	Gemäß den behördlichen Anordnungen	<ul style="list-style-type: none"> - Dringende Aufforderung, die Führungskraft, die Personalbetreuung (V2) und health.service@desy.de zu informieren - Quarantänebescheinigung (falls vorhanden) ist bei der Personalabteilung einzureichen - Sollten Krankheitssymptome vorliegen, ist über das GO-Portal eine Abwesenheitsmeldung (Krank) vorzunehmen - Bei einem symptomfreien Verlauf soll im Home Office gearbeitet werden, sofern dieses möglich ist
Enge Kontaktperson¹ einer mittels zertifizierten Tests positiv getesteten Person (Beispiel: Angehörige desselben Haushaltes, Aufenthalt im Nahfeld < 1,5 m länger als 10 min ohne Mund-Nase-Bedeckung oder gemeinsamer Aufenthalt > 10 min in schlecht belüftetem Raum)	Unter Umständen	<p>Sofortige Quarantäne mit Zutrittsverbot für den Campus bis zu einer möglichen Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt</p> <p>Keine Quarantäne/kein Zutrittsverbot für geboosterte und frisch² geimpfte bzw. genesene Personen</p> <p>Ggf. Sonderregelungen mit Vorgesetzten bei Personen, deren Anwesenheit auf dem Campus unverzichtbar ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Information an die Führungskraft und an health.service@desy.de erforderlich - Die Person wird dringend gebeten, sich in die Quarantäne³ zu begeben und testen zu lassen - Quarantänebescheinigung (falls vorhanden) ist bei der Personalabteilung einzureichen - Sofern möglich, soll bis zur Rückkehr auf den Campus im Home Office gearbeitet werden
Beschwerden wie z. B. Fieber oder trockener Husten, die für eine Infektion mit dem Coronavirus/COVID-19 typisch sind	Ja	Bis zum Abklingen der Symptome	<ul style="list-style-type: none"> - Information an die Führungskraft erforderlich (ggf. Krankmeldung) - Sofern möglich, soll bis zur möglichen Rückkehr auf den Campus im Home Office gearbeitet werden

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

² Frisch geimpft oder genesen ist, wessen Impfung bzw. Genesung weniger als drei Monate zurückliegt.

³ Möglichst weitgehende Kontaktreduktion, ggf. auch behördlich angeordnete häusliche Absonderung.

5.2 Übersicht Verhalten nach Aufenthalt in Risikogebieten (siehe Anhang II für ein Beispiel)

Risikogebiete sind in zwei Kategorien ausgewiesen: Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete. Die Kategorie der „einfachen“ Risikogebiete ist entfallen.

Es gilt eine generelle Nachweispflicht für Einreisende unabhängig von der Art des Verkehrsmittels und unabhängig davon, ob ein Voraufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet stattgefunden hat. Personen ab 12 Jahren müssen grundsätzlich bei Einreise aus Hochrisikogebieten sowie sonstigen Gebieten über ein negatives Testergebnis, einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen. Bei Einreise aus Virusvariantengebieten ist ein Impf- oder Genesenennachweis nicht ausreichend, es ist ein negatives Testergebnis erforderlich. Daneben ist bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach einem Aufenthalt⁴ in einem ausländischen Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eine spezielle Anmelde- und Quarantänepflicht zu beachten. Bei Einreise aus Virusvariantengebieten gilt – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen – ein Beförderungsverbot für den Personenverkehr per Zug, Bus, Schiff und Flug direkt aus diesen Ländern.

Die Zutrittsregeln ergänzen arbeitgeberseitig die vorrangig zu beachtenden behördlichen Regelungen⁵.

Mindestens sieben Tage vor Einreise aus dem Risikogebiet sollte risikorelevantes Verhalten, z. B. der Besuch von Großveranstaltungen, möglichst vermieden werden.

Für externe Nutzer*innen gelten gesonderte Regeln für den Zutritt zum Campus (siehe Anhang III).

Kriterium	Zutrittsverbot zum Campus	Dauer des Zutrittsverbots	Hinweise für DESY-Beschäftigte
Aufenthalt in den letzten 10 Tagen (gerechnet ab Einreisetag nach Deutschland) in einem ausländischen <u>RKI-Hochrisikogebiet</u> ⁶	Unter Umständen	- 10 Tage zählend ab Tag der Einreise nach Deutschland - Analog zu den behördlichen Regeln besteht kein Zutrittsverbot für geimpfte und genesene Personen. Für alle anderen Personen kann das Zutrittsverbot durch eine Testung frühestens fünf Tage nach Einreise aufgehoben werden. Weitere Ausnahmen sind gemäß behördlichen Regelungen möglich ⁵	- Digitale Meldepflicht vor Einreise nach Deutschland und generelle Nachweispflicht für Einreisende aus Hochrisikogebieten beachten. - Information an die Führungskraft erforderlich. - Sofern möglich, soll bis zur Rückkehr auf den Campus im Home Office gearbeitet werden.
Aufenthalt in den letzten 10 Tagen (gerechnet ab Einreisetag nach Deutschland) in einem ausländischen <u>RKI-Virusvariantengebiet</u> ⁶	Ja	- 14 Tage zählend ab Tag der Einreise nach Deutschland - Ausnahme möglich, wenn das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise und vor Ablauf der 14 Tage als Hochrisikogebiet eingestuft wird	- Digitale Meldepflicht vor Einreise nach Deutschland und generelle Testnachweispflicht für Einreisende aus Virusvariantengebieten beachten. - Information an die Führungskraft erforderlich. - Sofern möglich, soll bis zur Rückkehr auf den Campus im Home Office gearbeitet werden.

⁴ Eine in Hinblick auf Infektionsrisiken vernachlässigbare, kurzzeitige Anwesenheit, z. B. zur Rast oder für Tankvorgänge, gilt nicht als Aufenthalt. Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten als Aufenthalt.

⁵ Bundesweite Coronavirus-Einreiseverordnung Stand 03.03.2022: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-1p/coronaeinreisev.html>

⁶ Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet ist, was am Tag der Einreise (Stichtagsbetrachtung) vom RKI als solches klassifiziert wird: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Da sich die Risikobewertungen sowie die Regelungen in den Bundesländern kurzfristig ändern können, bitten wir Sie, sich regelmäßig über die für Sie geltenden Regeln selbst zu informieren.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an health.service@desy.de

6. Erste Hilfe

Erste Hilfe ist bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes weiterhin zu leisten. Aktuell ist besonders auf Hygienemaßnahmen zu achten.

Neben den in den Erste-Hilfe-Kästen enthaltenen Einweg-Handschuhen ist im Moment sowohl von Ersthelfer*in als auch verunfallter/erkrankter Person eine FFP2-Maske zu tragen. Ein kleinerer Vorrat an FFP2-Masken wird in allen Erste-Hilfe-Kästen vorgehalten.

Atemspende (Mund-zu-Mund- bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung) ist durch Laien ohne entsprechende Hilfsmittel nicht zwingend erforderlich. Wichtig ist, dass die Herzdruckmassage durchgeführt wird.

Nach der Hilfeleistung sind die Hände ordentlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

7. Fremdfirmen und Gäste

Für Gäste, die sich kurzzeitig auf dem DESY-Gelände aufhalten, und Beschäftigte von Fremdfirmen auf dem DESY-Gelände (Hamburg/Zeuthen) gelten dieselben Schutzmaßnahmen wie für die DESY-Mitarbeiter*innen. Die Regelungen für auswärtige Gäste im User-Betrieb finden sich unter Ziffer 20 und im Anhang III.

Die Firmen werden bei der Beauftragung über die durchzuführenden Maßnahmen informiert. Zuwiderhandlungen können ein Hausverbot durch V1 nach sich ziehen.

8. Gästehäuser

Die DESY-Gästehäuser in Hamburg können nicht für die behördlich ggf. vorgeschriebene Quarantäne nach einer Einreise aus ausländischen Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebieten genutzt werden.

Über die **sonstige** Nutzung der Gästehäuser ist von V1 jeweils im Einzelfall zu entscheiden, Anfragen an hostel@desy.de (für Hamburg) und hostel.zeuthen@desy.de.

9. Home-Office

Zur Reduzierung von Infektionsrisiken kann auch weiterhin, wo immer betrieblich möglich und in Absprache mit den Vorgesetzten, die Möglichkeit von Home Office genutzt werden. Die individuelle Regelung in den Gruppen obliegt den Vorgesetzten. Soweit erforderlich, ist in Absprache mit den Vorgesetzten auch die Entleihe von Büroausstattung (Monitore, Stühle etc.) möglich.

Sollte es im Einzelfall Unklarheiten in den Gruppen geben, ist die Bereichsleitung einzuschalten.

10. Impfungen

DESY beteiligt sich mit seinem Betriebsärztlichen Dienst an der Nationalen Impfkampagne. Hinweise an die Beschäftigten erfolgen in separaten Rundmails.

Gegen das Coronavirus geimpfte Personen müssen gemäß den derzeitigen behördlichen Empfehlungen weiterhin alle bei DESY festgelegten Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

Beschäftigten soll die Teilnahme an Impfterminen nach Absprache mit den Vorgesetzten grundsätzlich ermöglicht werden; hiermit ist jedoch kein Anspruch auf bezahlte Freistellung verbunden. Ausgenommen sind Beschäftigte, deren Impftermin sich mit Schichtarbeit überschneidet.

Grundimmunisierungen und Booster-Impfungen finden grundsätzlich gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) statt.

11. Veranstaltungen und Meetings

Veranstaltungen und Meetings können nach Maßgaben der Regeln dieses Leitfadens durchgeführt werden. Individuelle Hygienekonzepte können bei Bedarf ergänzt werden. Bei jeder Veranstaltung ist durch die Organisator*innen zu prüfen, ob die Vorteile einer Präsenzveranstaltung das gegenüber einer reinen Remote-Veranstaltung auch bei Einhaltung der DESY-Sicherheitsstandards erhöhte Infektionsrisiko rechtfertigen. Auch bei einer als Präsenzereignis geplanten Veranstaltung soll grundsätzlich für einzelne Beschäftigte, die dies aus persönlichen Gründen wünschen, eine Remote-Teilnahme möglich sein (Hybridveranstaltung).

Bei der Nutzung von Seminarräumen ist zu beachten, dass nur jeder zweite Sitzplatz besetzt werden darf.

12. Kantine und Cafeteria

Die Kantinen in Hamburg und Zeuthen werden weiter betrieben, dabei gelten jeweils standortspezifische gesetzliche Vorschriften. Aktuell wird das Angebot der Kantinen in Hamburg und Zeuthen zur Mitnahme („to go“) sowie zum Verzehr in den Außen- und Innenbereichen der Betriebsgastronomie bereitgehalten.

Achten Sie auf genügendem Abstand von 1,5 bis 2 m im gesamten Kantinenbereich, insbesondere auch im Eingangsbereich der Hamburger Kantine. Es gilt weiterhin die dringende Empfehlung, im Bereich der Essensausgabe eine Maske zu tragen. Im Erdgeschoss des Kantinengebäudes in Hamburg steht ein 24/7-Lebensmittelautomat zur Verfügung, der auch Mittagsgerichte bereithält.

13. Kfz-Nutzung

Da in Pkws der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird bei der gemeinsamen Nutzung von Dienst-Kraftfahrzeugen durch mehrere Personen das Tragen von medizinischen oder Masken mit höherer Schutzwirkung (FFP2/3) weiterhin dringend empfohlen.

14. Kontaktadressen bei DESY

Zentrale E-Mail-Adresse: health.service@desy.de

Für alle Fragen zum Umgang mit dem Coronavirus/COVID-19 bei DESY. Fragen an diese Adresse werden werktags von 8 bis 18 Uhr von einem DESY-Team (Beschäftigte der Personalabteilung (V2), des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) und V1) bearbeitet. Bitte geben Sie bei Anfragen zum Campuszutritt nach Auslandsaufenthalt grundsätzliche folgende Informationen an: Tag der Ein- bzw. Rückreise nach Deutschland sowie Land/ggf. Region, aus der die Einreise erfolgt.

Kontakt für vertrauliche Einzelfälle:

Personalabteilung: personal.abteilung@desy.de

Betriebsärztin: betriebsarzt@desy.de oder -2171

15. Räume (Büros, Labore, Werkstätten, Seminarräume etc.)

Der gleichzeitige, auch kurzfristige Aufenthalt von mehreren Personen in einem Büro oder ähnlichen Räumen ist freiwillig und dann zulässig, wenn die zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos ausreichend genutzt werden (z. B. Arbeiten in festen Teams, regelmäßiges Lüften und ggf. Luftreinigung, freiwillige Selbsttests, Einhaltung des räumlichen Abstands, Nutzung von Abschirmungen). Beschäftigten, die keine gemeinsame Nutzung von Büros und ähnlichen Räumen wünschen – etwa weil sie oder ihre Angehörigen zu einer Risikogruppe zählen – soll eine Einzelnutzung des Raumes etwa durch zeitversetztes Arbeiten oder Home Office ermöglicht werden, sofern diese Maßnahmen nicht betrieblich unmöglich sind.

Für andere Räume (ab fünf Arbeitsplätzen), wie Werkstätten, Labore, Kontrollräume und Großraumbüros, gelten mit den jeweiligen Gruppenleitungen und D5 abgestimmte Regelungen.

Bei DESY gilt in geschlossenen Räumen, in denen vorhandene technische oder organisatorische Maßnahmen für den Schutz der Anwesenden nicht ausreichend sind, eine dringende Empfehlung zum Tragen von medizinischen oder Masken mit höherer Schutzwirkung (FFP2/3). Es wird dringend empfohlen, ausschließlich FFP2-Masken zu tragen, da diese einen höheren Schutz vor Aerosolen bieten.

Der gleichzeitige Aufenthalt von mehreren Personen in Seminar- oder ähnlichen Räumen ist unter Einhaltung der Regeln unter „11. Veranstaltungen und Meetings“ zulässig. Insbesondere sind die Abstandsregeln zu beachten.

In den Seminarräumen ist durch die Einhaltung der Abstandsregeln, die Nutzung vorhandener Klimaanlage mit Luftaustausch, Belüftungs- und CO₂-Messgeräte sowie regelmäßiges und ausreichendes Lüften ein ausreichender Schutz gegeben, sodass hier die Empfehlung zum Tragen von Masken entfällt. Gleiches gilt für die gemeinsame Nutzung von Büros und ähnlichen Räumen, wenn die oben genannten Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos genutzt werden. Das Vorhandensein sowie die Eignung entsprechender technischer oder organisatorischer Maßnahmen kann durch D5 bei Bedarf geprüft werden.

Es ist angesichts des Aerosol-Risikos auf bestmöglich belüftete Räume zu achten. Grundsätzlich sollte eine Stoßlüftung von wenigstens 5 Minuten mindestens einmal pro Stunde durchgeführt werden.

16. Reisen / Dienstreisen

In Hinblick auf Auslandsreisen ist weiterhin Folgendes zu beachten:

Seit dem 1. Oktober 2020 werden die Reisewarnungen bzw. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes wieder für jedes Land individuell bekannt gegeben.

Reisen in Länder, für die lediglich Reisehinweise vorliegen, sind im Ausnahmefall mit Zustimmung der Bereichsleitungen/Bereichsreferent*innen durchführbar. Da sich die Infektionslage vor Ort jederzeit ändern kann, ist unbedingt im Vorfeld zu prüfen, ob es Einschränkungen bei der Ein- bzw. Rückreise nach Deutschland gibt (z. B. Vorgaben zur Quarantäne oder das Erfordernis eines negativen Testresultats).

Sofern eine Reisewarnung für ein Land vorliegt, ist eine Dienstreise dorthin grundsätzlich nicht möglich.

17. Selbsttests

Im Rahmen von Präventionsmaßnahmen in der Corona-Pandemie werden – auf freiwilliger Basis auch für Geimpfte und Genesene – sogenannte Selbsttests zur regelmäßigen Prüfung auf eine Infektion empfohlen, um eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Diese Empfehlung richtet sich insbesondere auch an Beschäftigte, die in räumlicher Nähe zusammenarbeiten bzw. eine Vielzahl von beruflichen Kontakten haben. Auch für geimpfte Personen werden regelmäßige Selbsttests weiterhin empfohlen.

DESY stellt im Einklang mit den behördlichen Regeln allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Home-Office arbeiten, Selbsttests kostenlos zur Verfügung. Beschäftigte sollen sich an Präsenztagen zu Hause vor

Arbeitsbeginn freiwillig selbst testen. Die Selbsttests sind ausschließlich für betriebliche Zwecke bestimmt, die für die Durchführung benötigte Zeit ist Arbeitszeit. „21. Vorgehensweise im Fall eines positiven Tests“ und Anhang V enthalten Informationen zum weiteren Vorgehen nach einem positiven Testergebnis.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an health.service@desy.de.

18. Taskforce Corona

Das Direktorium verfolgt das Geschehen engmaschig und in Konsultation mit der Betriebsärztin Frau Dr. Bünz und der Stabsstelle D5 und wird Empfehlungen regelmäßig anpassen. Die Taskforce Corona, zusammengesetzt aus Expert*innen aus den bei DESY relevanten Bereichen, trifft sich derzeit grundsätzlich einmal pro Woche, um jederzeit rasch reagieren zu können. Mitglieder der Taskforce stehen auch im engen Austausch mit den lokalen Behörden in Hamburg und Brandenburg.

19. Urlaub

Bitte berücksichtigen Sie bei Urlauben in Risikogebieten im Ausland, dass dies nach Rückreise ein bis zu 14-tägiges Zutrittsverbot für das DESY-Gelände nach sich ziehen kann (siehe „5. Betreten der DESY-Standorte“). Sofern eine Arbeit im Home Office nicht möglich ist, müssen diese Tage als Urlaubstage genommen werden. Ansonsten ist DESY berechtigt, für diesen Zeitraum das Entgelt zu kürzen.

20. User-Betrieb mit auswärtigen Gästen

Für den User-Betrieb mit auswärtigen Gästen können auf Bereichsebene nach Absprache mit dem Direktorium zusätzliche Sicherheitsregeln erlassen werden, die den speziellen Anforderungen Rechnung tragen (siehe Anhang III).

21. Vorgehensweise im Falle eines positiven Tests auf das Coronavirus bei DESY-Beschäftigten

1. Beschäftigte mit einem positiven Selbsttest müssen das Ergebnis mittels eines PCR-Tests verifizieren. Die Organisation des PCR-Tests im Nachgang eines positiven Selbsttests gilt dabei als Arbeitszeit. Fällt der PCR-Test negativ aus, sind keine weiteren Schritte erforderlich.
2. Fällt der PCR-Test positiv aus, sind die Beschäftigten dringend aufgefordert, dieses Ergebnis so schnell wie möglich an die Führungskraft, die Personalbetreuung (V2) und health.service@desy.de zu melden.
3. Die Führungskraft ermittelt unter Mithilfe der positiv getesteten Person sowie des Betriebsärztlichen Diensts alle engen (beruflichen) Kontaktpersonen anhand der Kategorisierung des RKI.
4. Als enge Kontakte gelten Aufenthalte im Nahfeld < 1,5 m ohne Schutzmasken länger als 10 Minuten, Gespräche < 1,5 m ohne Schutzmasken unabhängig von der Länge sowie der gemeinsame Aufenthalt von mehr als 10 min in schlecht belüfteten Räumen mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole. Im Einzelfall berät der betriebsärztliche Dienst über die Kategorisierung.⁷
5. Alle engen Kontaktpersonen werden unter Mithilfe der Personalabteilung informiert. Sie werden dringend gebeten, sich in die häusliche Quarantäne zu begeben und sich testen zu lassen, und dürfen für

⁷ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

die Dauer der behördlich geltenden Quarantänefristen⁸ nicht zu DESY kommen. Geboosterte sowie frisch geimpfte bzw. genesene Personen⁹ sind von diesem Zutrittsverbot ausgenommen, sofern keine weitergehende Anordnung des Gesundheitsamts zur Quarantäne vorliegt. Für diese Personen gilt die generelle Homeoffice-Empfehlung einschließlich der beschriebenen Ausnahmen.

6. Für den Zeitpunkt der Rückkehr an den Arbeitsplatz der positiv getesteten Person gelten die behördlichen Quarantänefristen.

Anordnungen des Gesundheitsamtes (möglicherweise auch im Nachgang) gehen den DESY-Regelungen selbstverständlich vor.

22. Vorstellungsgespräche und Einstellungsverfahren

Bewerber*innen müssen vor dem Vorstellungsgespräch bzw. dem Testverfahren für Ausbildungsplätze die Beachtung des DESY-Corona-Leitfadens als geltendes Hygienekonzept versichern. **Hybride Vorstellungsgespräche sind weiterhin möglich.**

Bitte sorgen Sie in allen Fällen für ausreichend große Räume, in denen die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Bewerber*innen, die zu einem Gespräch zu DESY eingeladen werden, müssen zunächst befragt werden, ob sie aus einem ausländischen Risikogebiet einreisen. Wenn das der Fall ist, dürfen diese Personen das Gelände erst bis zu 14 Tage nach dem Einreisedatum betreten (die Ausnahmeregelungen (vgl. „5. Betreten der DESY-Standorte“ und Anhang II) gelten analog).

⁸ Für Kontaktpersonen, die nicht geboostert bzw. frisch geimpft oder genesen sind, endet die Quarantäne in der Regel nach zehn Tagen; ein Freitesten ist frühestens nach sieben Tagen möglich.

⁹ Frisch geimpft oder genesen ist, wessen Impfung bzw. Genesung weniger als drei Monate zurückliegt.

Anhang I: Masken

Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS-Masken oder „OP-Masken“)

Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken – auch OP-Masken genannt – verhindern, dass Personen ihr Umfeld mit ausgeatmeten Tröpfchen kontaminieren. Sie bieten keinen ausreichenden Virenschutz für die/den Träger*in selbst. Bei DESY gilt in geschlossenen Räumen, in denen vorhandene technische oder organisatorische Maßnahmen für den Schutz der Anwesenden nicht ausreichend sind, eine dringende Empfehlung zum Tragen von medizinischen oder Masken mit höherer Schutzwirkung (FFP2/3). Es wird dringend empfohlen, ausschließlich FFP2-Masken zu tragen, da diese einen höheren Schutz vor Aerosolen bieten.

Da Mund-Nasen-Schutzmasken nicht fest anliegen, lässt es sich damit relativ einfach atmen.



- Setzen Sie die Maske so auf, dass Mund und Nase bedeckt sind (siehe Bild).
- Der Mund-Nasen-Schutz durchfeuchtet mit der Dauer der Tragezeit; er sollte dann abgesetzt werden.
- Beim Absetzen möglichst nicht die Stoffflächen (innen und außen) anfassen - nur die Bänder anfassen und vom Gesicht wegziehen.
- Vermeiden Sie den Kontakt der Innenflächen mit dem Gesicht.
- Die Masken sofort direkt in einen geschlossenen Mülleimer entsorgen (nicht irgendwo ablegen).
- MNS nur einmal verwenden.

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement bietet eine freiwillige arbeitsmedizinische Vorsorge zum Tragen von Schutzmasken auch in besonderen Fällen, etwa bei Vorerkrankungen (z. B. Asthma), psychischer Belastung oder im Zusammenhang mit dem Reinraumbetrieb, an.

Community-Masken / Mund-Nase-Abdeckungen ohne Ventil

„Community-Masken“ sind im weitesten Sinne Masken, die (z. B. in Eigenherstellung auf Basis von Anleitungen aus dem Internet) aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Die Verwendung von Community-Masken ist bei DESY **nicht empfohlen**.

FFP2/3-Masken ohne Ventil

Dicht anliegende **FFP-Masken ohne Ventil** schützen auch die/den Träger*in selbst vor Viren.

Diese Atemschutzmasken filtern auch kleinste Partikel und Tröpfchen zuverlässig aus der Luft. Diese Masken haben einen leicht erhöhten Atemwiderstand. **Bei DESY gilt in geschlossenen Räumen, in denen vorhandene technische oder organisatorische Maßnahmen für den Schutz der Anwesenden nicht ausreichend sind, eine dringende Empfehlung zum Tragen von medizinischen oder Masken mit höherer Schutzwirkung (FFP2/3). Es wird dringend empfohlen, ausschließlich FFP2-Masken zu tragen, da diese einen höheren Schutz vor Aerosolen bieten.**

FFP-Masken sind grundsätzlich keine Medizinprodukte und können deshalb nicht als medizinische Masken bezeichnet werden. FFP-Masken kommen aus dem Arbeitsschutz und schützen Träger*innen vor Schadstoffen und Partikeln in der Atemluft. FFP2-/FFP3-Masken sind entsprechend der Informationen des RKI zum Eigenschutz vor Bakterien und Viren geeignet. Masken nach dem chinesischen Standard KN95 oder nordamerikanischen Standard N95 können einer FFP2-Maske nach europäischem Standard gleichgesetzt werden.



Quelle: Moldex

Die Benutzung von FFP-Masken wird in folgenden Videos erläutert (dies ist keine Werbung für die Firmen!):

[YouTube Kanal von MoldexEurope](#)

- Setzen Sie die Maske so auf, dass Mund und Nase bedeckt sind (siehe Bild); drücken Sie die Maske fest an das Gesicht.
- Beim Absetzen möglichst nicht die Stoffflächen (innen und außen) anfassen – nur die Bänder anfassen, damit die Maske vom Gesicht abhalten und dann über den Kopf ziehen
- Vermeiden Sie den Kontakt der Innenflächen mit dem Gesicht.
- Es ist möglich, getragene Masken an der Luft (nicht auf der Heizung o. Ä.!) zu trocknen und erneut zu verwenden, solange sie nicht verschmutzt oder sehr stark durchfeuchtet sind. Dabei sollte die Gesamtragedauer – auch verteilt über mehrere Tage – von ca. acht Stunden je Maske nicht überschritten werden.
- Die Masken direkt in einen geschlossenen Mülleimer entsorgen (nicht irgendwo ablegen).

FFP2/3-Masken mit Ventil

Dicht anliegende **FFP-Masken mit Ventil** schützen nur die/den Träger*in selbst vor Viren, haben aber ggü. Masken ohne Ventil einen reduzierten Atemwiderstand. Diese Atemschutzmasken filtern auch kleinste Partikel und Tröpfchen zuverlässig aus der Luft.

Tragedauer von FFP-Masken

- FFP-Masken haben aufgrund des erhöhten Atemwiderstandes eine begrenzte Tragzeit.
- Gem. DGUV¹⁰-Regel 112-190 beträgt die ununterbrochene maximale Tragedauer einer FFP-Maske ohne Ventil 75 min mit anschließender Erholungsdauer von 30 Minuten.

	Tragedauer (min)	Erholungsdauer (min)	Einsätze pro Arbeitsschicht	Arbeitsschichten pro Woche
FFP-Maske ohne Ventil	75	30	5	4 (2 Tage – 1 Tag Pause – 2 Tage)
FFP-Maske mit Ventil	120	30	3	5

- Die Tragedauer kann sich durch Rahmenbedingungen verkürzen, bspw. durch:
 - o starke Verschmutzung: Zusetzen mit Staub erhöht den Atemwiderstand;
 - o Schwere der Arbeit (körperlich sowie klimatisch): kann zur schnelleren Durchfeuchtung führen;
 - o persönliche Konstitution der Person.
- Die Verkürzung der Tragedauer muss im Einzelfall und ggf. individuell im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt und festgelegt werden.
- Eine durchfeuchtete oder (z. B. durch Staub) verschmutzte Maske muss ausgetauscht werden (Ersatzmaske mitführen).
- Wenn die Anzahl der Einsätze pro Arbeitsschicht die Vorgaben der DGUV-Regel 112-190 unterschreitet, kann die Anzahl der Arbeitsschichten pro Woche angehoben werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an D5.
- In Ausnahmefällen kann von den empfohlenen Erholungszeiten in Abstimmung mit D5 und der zuständigen Führungskraft abgewichen werden.

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement bietet eine freiwillige arbeitsmedizinische Vorsorge zum Tragen von Schutzmasken auch in besonderen Fällen, etwa bei Vorerkrankungen (z. B. Asthma), psychischer Belastung oder im Zusammenhang mit dem Reinraumbetrieb, an.

¹⁰ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Anhang II: Ausnahmeregelungen für das Betreten der DESY-Standorte bei Einreise aus ausländischen Risikogebieten

Für geimpfte und genesene Personen, die aus einem Hochrisikogebiet¹¹ einreisen, besteht kein Zutrittsverbot. Alle anderen Personen, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben (zählend ab dem Tag der Einreise nach Deutschland), können von dem grundsätzlich vor Betreten des Campus einzuhaltenden 10-tägigen Zutrittsverbot (ebenfalls zählend ab dem Tag der Einreise nach Deutschland) befreit werden, wenn sie über einen negativen Coronatest gemäß den behördlichen Vorgaben¹² verfügen. Der Coronatest kann jedoch frühestens am 5. Tag nach der Einreise durchgeführt werden. Sogenannte Selbsttests werden seitens DESY für die Aufhebung des Zutrittsverbots nicht akzeptiert. Bitte beachten Sie auch die digitale Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Beschäftigten, denen der Campuszutritt gemäß den DESY-Regeln nicht erlaubt ist, obwohl gemäß den behördlichen Ausnahmeregelungen keine Absonderung nötig wäre, entsteht hieraus kein finanzieller Nachteil.

Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten¹⁸ kann das 14-tägige Zutrittsverbot nur vorzeitig aufgehoben werden, wenn das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise und vor Ablauf der 14 Tage als Hochrisikogebiet eingestuft wird.

Das molekularbiologische Testergebnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren. Eine in Hinblick auf Infektionsrisiken vernachlässigbare, kurzzeitige Anwesenheit, z. B. zur Rast oder für Tankvorgänge, gilt nicht als Aufenthalt. Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten als Aufenthalt. Alle unter die Ausnahmeregelung fallenden Personen sollen die sozialen und beruflichen Kontakte bis zum 14. Tag nach der Einreise nach Deutschland auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränken. Für Fragen wenden Sie sich bitte an health.service@desy.de.

Beispiel für die Einreise aus ausländischen Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebieten:

Kollege X fährt am 1. November nach Liechtenstein und am 3. November weiter nach Frankreich. Am 10. November reist er von Frankreich zurück nach Deutschland. Am 12. November möchte er wieder in sein Büro auf dem DESY-Campus in Hamburg zurückkehren. Er muss allerdings zuvor prüfen, welche Länder/Regionen am 10. November (= Tag der Einreise nach Deutschland, Stichtagsbetrachtung) vom RKI als Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiete genannt wurden. Dabei sind nur Gebiete relevant, in denen er sich aufgehalten hat, eine reine Durchfahrt zählt nicht als Aufenthalt. Am 10. November stand Frankreich nicht als Hochrisikogebiet auf der Liste des RKI, allerdings Liechtenstein. Da der Aufenthalt in Liechtenstein weniger als 10 Tage vor dem Stichtag 10. November liegt, darf Kollege X – sofern nicht geimpft oder genesen – den Campus 10 Tage ab dem Tag der Einreise nach Deutschland nicht betreten, also frühestens wieder am 20. November. Ist Kollege X geimpft oder genesen, besteht kein Zutrittsverbot. Das Zutrittsverbot für Kollege X kann auch durch Vorlage eines negativen molekularbiologischen Tests vorzeitig aufgehoben werden. Die Testung zur Aufhebung des Zutrittsverbots darf jedoch frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise, das heißt frühestens am 15. November, durchgeführt werden. Zusätzlich muss bereits bei der Einreise nach Deutschland am 10. November die Nachweispflicht beachtet werden (Impf-, Genesenen- oder Testnachweis).

Waren Liechtenstein oder Frankreich zum Zeitpunkt der Einreise gemäß RKI-Übersicht als Virusvariantengebiete klassifiziert, so kann die Dauer des Zutrittsverbots nicht durch einen negativen Test verkürzt werden. Zudem verlängert sich das Zutrittsverbot in diesem Fall auf 14 Tage, Kollege X darf den Campus somit frühestens am 24. November wieder betreten. Zusätzlich muss bereits bei der Einreise nach Deutschland am 10. November die Nachweispflicht beachtet werden (nur Testnachweis zulässig).

Hätten am 10. November weder Frankreich noch Liechtenstein auf der Liste der RKI-Risikogebiete gestanden, dürfte Kollege X am 12. November wieder ohne Einschränkung den Campus betreten. Das 10- bzw. 14-tägige Zutrittsverbot endet außerdem vorzeitig, wenn das betroffene Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet nach der Einreise und vor Ablauf des Absonderungszeitraums nicht mehr als solches eingestuft wird.

¹¹ Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet ist, was am Tag der Einreise (Stichtagsbetrachtung) vom RKI als solches klassifiziert wird: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

¹² <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/quv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Anhang III: Vorschriften für die Aufrechterhaltung des User-Betriebs auch mit externen Nutzer*innen

Dieser Anhang regelt den Zutritt zum Campus speziell für externe Nutzer*innen. Für Personal von Fremdfirmen gelten dieselben Sicherheitsregeln wie für die DESY-Beschäftigten, siehe auch „Z. Fremdfirmen“.

DESY ist sich der großen Bedeutung seiner Forschungsinfrastrukturen PETRA III, FLASH und DESY-Testbeam für eine internationale User-Community bewusst. Um auch unter den Bedingungen der aktuellen Corona-Pandemie einen User-Betrieb aufrechtzuerhalten, der sowohl für die Nutzer*innen als auch die Beschäftigten bei DESY hinreichend sicher ist, hat DESY spezielle Regelungen für die externen Nutzer*innen aufgestellt. Externe Nutzer*innen sind Personen, die keinen festen Arbeitsplatz auf dem Campus Bahrenfeld oder beim European XFEL haben, sondern zum Zwecke der Teilnahme an Experimenten sowohl an den großen DESY-Forschungsinfrastrukturen als auch an sonstigen Laborexperimenten auf den Campus in Hamburg Bahrenfeld kommen.

Diese Regeln für externe Nutzer*innen gelten zusätzlich zu den jeweils von Bund und Ländern aufgestellten Vorschriften (bitte beachten Sie auch die digitale Meldepflicht bei Einreise aus Hochrisikogebieten nach Deutschland) und in Ergänzung zu den in diesem Leitfaden aufgeführten allgemeinen Vorschriften.

Seit dem 2. Dezember 2021 ist das Betreten des DESY-Campus für externe Nutzer*innen nur dann erlaubt, wenn diese geimpft bzw. genesen sind, zusätzlich wird auch weiterhin die Vorlage eines negativen PCR-Tests verlangt¹³. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt des Betretens des DESY-Campus nicht älter als 48 Stunden sein.

So bald wie möglich nach Betreten des Campus muss der Impf-/Genesenennachweis sowie das PCR-Testergebnis den jeweiligen Ansprechpersonen der Nutzer*innen (für PETRA III und FLASH: [DESY Photon Science User Office](#); für Testbeam: [Testbeam-Koordinatoren](#); für sonstige Experimente: jeweilige DESY-Experimentleitung) zur Prüfung vorgelegt werden. Das PCR-Testergebnis ist für mindestens 14 Tage aufzubewahren. Darüber hinaus muss durch Unterschrift die Durchführung der gegebenenfalls behördlich vorgeschriebenen Quarantäne bestätigt werden.

Im User-Betrieb hat trotz der 2G+-Regelung weiterhin die Pflicht zum Tragen von Masken Bestand; es wird dringend empfohlen, FFP2-Masken zu nutzen.

Das DESY Photon Science User Office stellt den Nutzer*innen von FLASH und PETRA III einen Laufzettel zur Verfügung, auf dem die notwendigen Daten dokumentiert sind. Dieser Laufzettel ist wie das Corona-Testergebnis ständig mitzuführen.

Die DESY-Testbeam-Koordinatoren stellen den Nutzer*innen vom DESY-Testbeam einen Laufzettel zur Verfügung. Dieser Laufzettel ist ständig mitzuführen.

Nutzergruppen mit mehr als sechs Teilnehmenden erstellen einen namentlichen Schichtplan und hängen diesen am Experiment aus.

Für Nutzer*innen aus dem Ausland¹⁴ gilt darüber hinaus eine generelle behördliche Nachweispflicht für Einreisende unabhängig von der Art des Verkehrsmittels und unabhängig davon, ob ein Voraufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet stattgefunden hat. Personen ab 12 Jahren müssen grundsätzlich bei Einreise über ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen. Daneben sind bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach einem Aufenthalt in einem ausländischen Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet spezielle Anmelde-, Nachweis- und ggf. Quarantänepflichten zu beachten.

¹³ Die Kosten für die Testung können nicht durch DESY übernommen werden.

¹⁴ Risikogebiet ist, was am Tag der Einreise (Stichtagsbetrachtung) vom RKI als solches klassifiziert wird: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Nach einem Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet ist die Teilnahme an Experimenten bei DESY nicht möglich.

Eine in Hinblick auf Infektionsrisiken vernachlässigbare, kurzzeitige Anwesenheit, z. B. zur Rast oder für Tankvorgänge, gilt nicht als Aufenthalt. Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten als Aufenthalt.

Alle unter die Ausnahmeregelung fallenden Personen sollen die sozialen und beruflichen Kontakte bis zum 14. Tag nach der Einreise nach Deutschland auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränken.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an health.service@desy.de.

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen für externe Nutzer*innen oder die allgemeinen DESY-Corona-Regeln können mit dem Ausschluss vom Experimentierbetrieb geahndet werden.

Anhang IV: Übersicht der DESY-Level im Umgang mit der Corona-Pandemie

Level	1	2	3	4	5
DESY-interne Bezeichnung	Abgesicherter Normalbetrieb	Reduzierter Betriebsmodus (2.0)	„Lockdown Light“	„Strenger Lockdown“	„Behördlicher Shutdown“
Forschungsinfrastrukturen/Nutzerbetrieb	Nutzerbetrieb gemäß Regeln im Anhang III	Nutzerbetrieb mit Sicherheitsmaßnahmen (insb. Testpflicht für Nutzer*innen)	Nutzerbetrieb mit Sicherheitsmaßnahmen (Testpflicht für Nutzer*innen) und den unter „Home Office“ aufgeführten Einschränkungen für Campus-gebundene Tätigkeiten	Infrastrukturen im Shutdown, kein Nutzerbetrieb	Infrastrukturen im Shutdown, kein Nutzerbetrieb
Home Office	Home Office als grundsätzliche Empfehlung	Weitgehendes Home Office; Arbeiten in den Werkstätten, im Nutzerbetrieb u. Ä. finden auf dem Campus im Rahmen der geltenden Sicherheitsmaßnahmen statt	Home Office als Default, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – Tätigkeiten auf dem Campus, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vermeidung signifikanter Schäden an den Anlagen erforderlich sind – im Rahmen der Corona-Forschung erforderliche Arbeiten – andere Tätigkeiten, bei denen eine weitere Verzögerung 	Home Office als Default, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – Tätigkeiten auf dem Campus, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vermeidung signifikanter Schäden an den Anlagen erforderlich sind 	Alle Beschäftigten im Home Office, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – Tätigkeiten auf dem Campus, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vermeidung signifikanter Schäden an den Anlagen erforderlich sind (Ausstellung von „Passierscheinen“ gemäß den bereits vorbereiteten Notfalllisten der Bereiche)

			etwa aus wissenschaftlichen, technischen oder ausbildungsbedingten Gründen unzumutbar ist, einschließlich der zugehörigen Arbeiten etwa in den Werkstätten		
Veranstaltungen	Präsenzveranstaltungen gemäß Leitfaden	Präsenzveranstaltungen mit Sicherheitsmaßnahmen grundsätzlich möglich, digitale Veranstaltungen bevorzugt	Nur betriebsnotwendige Präsenzveranstaltungen	Nur betriebsnotwendige Präsenzveranstaltungen	Nur behördlich erlaubte Veranstaltungen
Kantine	To-Go- + Vor-Ort-Betrieb	To-Go- + Vor-Ort-Betrieb	To-Go- + Vor-Ort-Betrieb	Nur To-Go-Betrieb	Kein Betrieb
Zeiträume (ca.)	01.06.2020 – 04.11.2020 01.11.2021 – 28.11.2021 Seit 05.05.2022	01.04.2020 – 31.05.2020 05.11.2020 – 15.12.2020 31.05.2021 – 31.10.2021 29.11.2021 – 16.01.2022 25.03.2022 – 04.05.2022	11.01.2021 – 30.05.2021 17.01.2022 – 24.03.2022	13.03.2020 – 31.03.2020 16.12.2020 – 10.01.2021	-

Anhang V: Beipackzettel für Antigen-Selbsttests bei DESY

DESY stellt Mitarbeiter*innen Antigen-Selbsttests zum freiwilligen Gebrauch zu Hause vor Dienstbeginn zur Verfügung – bitte lesen Sie die Gebrauchsanweisung des Selbsttests sorgfältig. Selbsttests sind ein gutes zusätzliches Mittel, um Ansteckungen zu verhindern, sie können andere Maßnahmen jedoch nicht ersetzen.

Das Testergebnis ist negativ

Die Wahrscheinlichkeit tatsächlich infektiös zu sein ist deutlich vermindert. Ein negatives Testergebnis ist eine Momentaufnahme und schließt eine Infektion mit dem Coronavirus nicht aus.

- Bitte beachten Sie, dass das Ergebnis nur **Gültigkeit für einen Arbeitstag** hat.
- Die geltenden **DESY-Regeln müssen** auch bei negativem Testergebnis **eingehalten werden**.

Das Testergebnis ist positiv

Es besteht ein **Verdacht** auf eine SARS-CoV-2-Infektion.

- Es muss daher ein **PCR-Test zur Überprüfung** erfolgen. Die Organisation des PCR-Tests im Nachgang eines positiven Selbsttests gilt dabei als Arbeitszeit.
- Bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt, begeben Sie sich in **vorsorgliche Quarantäne**.
- Sie sind dringend aufgefordert, Vorgesetzte, Personalbetreuung (V2) und health.service@desy.de zu informieren, wenn auch der PCR-Test ein positives Ergebnis erbringt (weiteres Vorgehen siehe „21. Vorgehensweise im Falle eines positiven Tests“).

Gut zu wissen

“Bin ich infiziert oder nicht?” Das ist die Frage, die der Selbsttest beantworten soll. So einfach ist es jedoch nicht. Die “Sicherheit” des Testes ist von drei Faktoren abhängig:

- Von der Wahrscheinlichkeit, mit der der Test eine infizierte Person erkennt (**Sensitivität**),
- der Wahrscheinlichkeit, wie gut der Test eine nicht-infizierte Person erkennt (**Spezifität**) und
- dem Anteil der tatsächlich Infizierten in der Bevölkerung (**Prävalenz** oder **Vorstestwahrscheinlichkeit**).

Selbsttests erkennen daher nicht jede Infektion (**falsch negative Ergebnisse**) und sie zeigen auch manchmal eine Infektion an, obwohl gar keine vorliegt (**falsch positive Ergebnisse**). Sind unter den Getesteten nur wenige Personen tatsächlich infiziert, dann sind positive Ergebnisse weniger verlässlich. Sind unter den Getesteten allerdings sehr viele Personen infiziert, dann sind positive Ergebnisse zwar zuverlässiger, die negativen Ergebnisse dafür aber weniger. Dazu finden Sie auf der Rückseite weitere Informationen.

Verantwortlich handeln

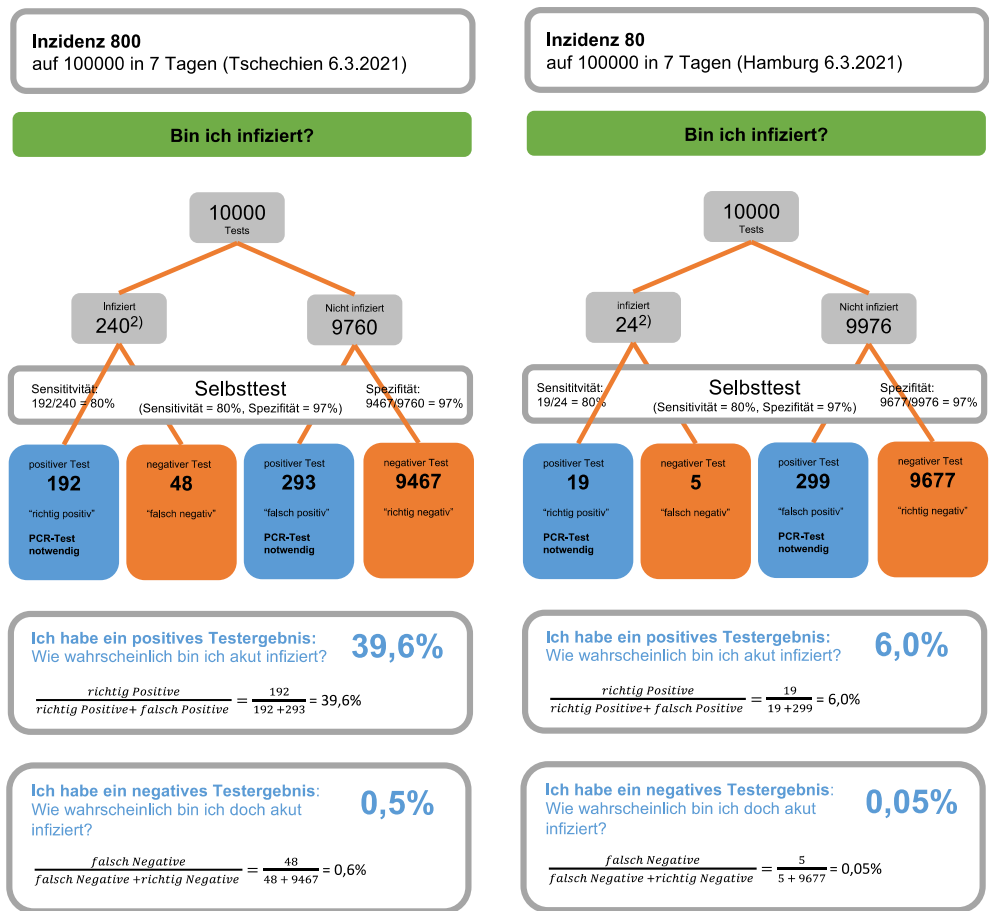
Selbsttests erfordern eigenverantwortliches Handeln. Sie bieten eine gute Möglichkeit zur Früherkennung noch nicht bekannter Infektionen. Betroffene können so noch vor der endgültigen Diagnose mögliche Kontaktpersonen frühzeitig informieren und weitere Ansteckungen verhindern.

Bitte nehmen Sie ein positives Testergebnis ernst. Selbst wenn es sich als ein falsch positives Ergebnis herausstellt, kann das nächste positive Ergebnis eine echte Infektion anzeigen. Sind alle Menschen einer Gruppe negativ getestet, verringert das die Gefahr einer Infektion an diesem Tag deutlich. Selbsttests sind daher ein wichtiger Baustein für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz.

Mehr Schutz für sich und andere. Bleiben Sie gesund.

Ergebnisse verstehen¹⁵

Das Paul-Ehrlich-Institut verlangt von einem Selbsttest eine Sensitivität von mindestens 80 % und eine Spezifität von mindestens 97 % (Herstellerangaben beruhen oft auf Laborbedingungen und können in der Praxis abweichen). Was heißt das?



²⁾ Unter der Annahme, dass eine infizierte Person 7 Tage infektiös ist und nur ein Drittel der Infizierten der Meldebehörde bekannt ist (Dunkelziffer von drei) ist diese Anzahl von Personen akut infektiös.

Mal ganz konkret

Nehmen wir an, es testen sich an einem Tag bei DESY 1.000 Menschen. Unter Berücksichtigung der Prävalenz in der Bevölkerung von 80 auf 100.000 (Hamburg, 6. März 2021) wären rechnerisch 2,4 infizierte Personen zu erwarten. Diese Personen würden mit einer Wahrscheinlichkeit von 80 % im Test identifiziert. Von den rechnerisch 997,6 anderen Personen würden statisch 97 % als nicht infektiös und 3 %, also knapp 30 Personen, falsch als infiziert identifiziert. Insgesamt liegen also rechnerisch 31,8 positive Selbsttests vor.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine dieser Personen wirklich positiv ist, liegt bei 6 %. **Gleichzeitig ist das Risiko für die verbleibenden knapp 998 Personen, auf eine infizierte Person zu treffen, fünfmal kleiner geworden.**

Bei einer Spezifität von 97 % nehmen wir also bewusst in Kauf, dass es eine Zahl von falsch positiven Ergebnissen gibt, um die Wahrscheinlichkeit für Infektionen zu verringern.

¹⁵ Die Grafik ist in Anlehnung an die Informationen des RKI entstanden: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Antigentest_PDF.pdf?__blob=publicationFile
Wie gut Ihr Schnelltestresultat ist, können Sie hier testen: https://rki-wiko.shinyapps.io/test_qual/
Bulletin des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/08_21.pdf?__blob=publicationFile